

ERLEICHTERUNGEN UND ERSATZFORMEN FÜR SELBSTÄNDIGE ZUR MILDERUNG DER EPIDEMIEFOLGEN

Stand zum 22. Oktober 2020, 14:00 (wird durchlaufend aktualisiert).

HERBST 2020

- ▶ Die tschechische Regierung genehmigte den Entwurf der Wiedereinführung des **Ersatzbonus in Höhe von 500 CZK pro Tag für Selbständige und Gesellschafter kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (mit maximal zwei Gesellschaftern, bzw. Familienunternehmen). Den von der Regierung genehmigten Entwurf wird die Abgeordnetenkammer im beschleunigten Verabschiedungsverfahren verhandeln.
 - ▶ Der Ersatzbonus wird pro Tag bei Schließung von Betriebsstätten oder einer direkten nicht möglichen oder beschränkten Ausübung der Geschäftstätigkeit ausgezahlt, d.h. **vom 5. Oktober bis 4. November 2020**. Werden die Beschränkungen verlängert, ist der Ersatzbonus auch für diesen Zeitraum auszuführen.
 - ▶ Im Moment kann höchstens ein Betrag von **15.500 CZK** beantragt werden.
 - ▶ Die Bedingung für die Geltendmachung des Anspruchs ist die **überwiegende Geschäftstätigkeit** in der Branche, die direkt infolge der Regierungsmaßnahmen geschlossen wurde. Es wird keine andere Bedingung (z. B. Parallelbeschäftigung) geprüft. **Der maßgebende Zeitraum** aus Sicht der Beurteilung der Haupteinkommensquelle ist der Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 2020.
 - ▶ Einen Antrag auf den Ersatzbonus können die (direkt betroffenen) Unternehmer in folgenden Branchen stellen:
 - Restaurants, Bars;
 - Musik-, Tanz-, Spiel- und andere Gesellschaftsclubs und Diskotheken;
 - Veranstalter von Konzerten und anderen Musik-, Theater- oder Filmvorstellungen;
 - Veranstalter von Hochzeits-, eingetragenen Partnerschaftsfeiern, Trauerfeiern;
 - Zirkuse, Varietes;
 - Veranstalter von Volksfesten und ähnlichen Festen;
 - Veranstalter von Kongressen und anderen Bildungsmaßnahmen;
 - Veranstalter von Messen;
 - Betreiber von Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbädern, Wellnessanlagen;
 - Betreiber von zoologischen Gärten;
 - Betreiber von Museen, Galerien, Ausstellungen, Burgen, Schlössern und weiterer historischen und kulturellen Objekte, Sternwarten und Planetarien.
 - ▶ Auf den Ersatzbonus haben ebenfalls Unternehmer Anspruch, die wesentlich und direkt an die geschlossenen Branchen anknüpfen (z.B. sie erbringen den größten Teil ihrer Leistungen an diese Branchen). Die Bedingung ist eine Einschränkung der Tätigkeit dieser angeknüpften Branchen **um mindestens 80 %** für den maßgebenden Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September und zugleich, dass diese Einkünfte deren Haupteinkommensquelle darstellen, zu dem es keinen Ersatz gibt - z. B. Trainer in Fitnessstudios.
 - ▶ Der Antrag auf den Ersatzbonus kann spätestens zwei Monate nach der Beendigung des Bonuszeitraumes gestellt werden. Der Antrag kann per Datenbox, aber auch per E-Mail gestellt werden.
 - ▶ Der Ersatzbonus ist in ein paar Tagen nach der Antragsstellung auszuführen. Es genügt wieder eine Ehrenerklärung zu unterschreiben, dass man die Bedingungen für den Anspruch auf diesen Bonus erfüllt.
 - ▶ Mehr über den Ersatzbonus [hier](#).
- Aufschub der elektronischen Umsatzerfassung auf den 01.01.2023**
- ▶ Alle vier Etappen der elektronischen Umsatzerfassung werden bis 01.01.2023 aufgeschoben.
 - ▶ Unternehmer können ihre Umsätze freiwillig erfassen.



ERLEICHTERUNGEN UND ERSATZFORMEN FÜR SELBSTÄNDIGE ZUR MILDERUNG DER EPIDEMIEFOLGEN



- ▶ Mehr über den Aufschub der elektronischen Umsatzerfassung [hier](#).

Ergänzende Informationen können auf den Seiten des [Finanzministeriums](#) und der [Finanzverwaltung](#) gefunden werden.